

## Teure Racheaktion



Kurt Fricker

Liebe Leserinnen und Leser

Die Freude eines meiner Klienten (A) über den erfolgreichen Abschluss eines mehrjährigen Prozesses war von kurzer Dauer. Einen Monat nachdem ihm sein Prozessgegner (B) die gerichtlich zugesprochene Forderung nebst Zins und Kosten im Gesamtbetrag von Fr. 135 000.00 bezahlt hatte, stand der Betreibungsbeamte vor seiner Haustür! Grund: B hatte ihn aus heiterem Himmel über exakt die gleiche Summe betrieben. Eine offensichtliche «Racheaktion». A erhob deshalb sofort Rechtsvorschlag.

Ein Eintrag im Betreibungsregister ist ein Makel bei der Suche nach einer Stelle oder einer Wohnung. Eine Betreibung einzuleiten bedeutet wenig Aufwand und verhältnismässig geringe Gebühren. Vor allem aber ist das Betreibungsamt nicht berechtigt, zu prüfen, ob die Forderung tatsächlich besteht. Selbst wenn der Betriebene Rechtsvorschlag erhebt, ändert dies nichts daran, dass die in Betreibung gesetzte Forderung im Betreibungsregisterauszug erscheint, und zwar während fünf Jahren.

In unserem Fall wollte A die offensichtlich schikanöse Betreibung selbstverständlich nicht auf sich beruhen lassen. Er forderte B auf, die Betreibung als unberechtigt zurückzuziehen und die Löschung im Betreibungsregister zu veranlassen. B reagierte auf diesbezügliche dreimalige Intervention von A nicht. Es blieb A nichts anderes übrig, als gegen B eine sogenannte negative Feststellungsklage einzureichen, d. h., er beantragte die gerichtliche Feststellung, dass er B den Betrag von Fr. 135 000.00 nicht schuldet unter Löschung des Eintrages im Betreibungsregister.

Bis A zu seinem Recht kam, musste er wieder einiges auf sich nehmen: Nach der Einreichung der Klage beim zuständigen Bezirksgericht im Kanton Aargau musste er zuerst einen Kostenvorschuss von nicht weniger als Fr. 8500.00 bezahlen (mutmassliche Gerichtskosten, abhängig vom Streitwert). B,

der vorgängig zur Schlichtungsverhandlung beim Friedensrichter nicht erschienen war, wehrte sich «mit Händen und Füssen» gegen die Klage, wodurch sich der Prozess in die Länge zog.

Schliesslich hat jedoch das Gericht die Klage von A gutgeheissen und die Prozesskosten (Gerichtskosten und Anwaltskosten) in der «stattlichen» Höhe von Fr. 24 500.00 vollumfänglich B auferlegt.

Fazit: Die Schadenfreude von B über seine «Süsse-Rache-Aktion» gegenüber A war von kurzer Dauer. Sie hat sich mit Blick auf die saftige Prozesskostenrechnung als sehr teure Racheaktion erwiesen!

Am 11. Dezember 2009 reichte der damalige Nationalrat und heutige Ständerat, Fabio Abate, eine parlamentarische Initiative ein mit dem Ziel, ungerechtfertigte Betreibungen rascher und einfacher löschen zu können. Am 21. September 2015 schloss sich der Nationalrat der Auffassung an, dass die nach geltendem Recht zur Verfügung stehenden Mittel gegen eine ungerechtfertigte Betreibung entweder ungeeignet oder für die betriebene Person sehr aufwendig oder riskant sind. Dementsprechend wurde eine Änderung der betreffenden Vorschriften im Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vorgeschlagen. Der Ständerat hat am 22. September 2016 das Geschäft behandelt und leider einen vom Nationalrat abweichenden Beschluss gefasst. Es bleibt zu hoffen, dass sich der Nationalrat durchsetzen kann.

Schon wieder neigt sich ein Jahr dem Ende zu. Es bleibt mir, Ihnen frohe Festtage und ein glückliches 2017 zu wünschen.

Freundliche Grüsse

Kurt Fricker  
Rechtsanwalt

### Inhalt

Teure Racheaktion

Revision des Kindesunterhaltsrechts

Revision des Vorsorgeausgleichs

# Revision des Kindesunterhaltsrechts

## Finanzielle Entlastung für alleinerziehende Eltern durch den Betreuungsunterhalt?

Am 1. Januar 2017 tritt das neue Kindesunterhaltsrecht in Kraft. Mit der Revision des Kindesunterhalts wird hauptsächlich das Ziel verfolgt, das Recht des Kindes auf Unterhalt zu stärken, und zwar unabhängig vom Zivilstand der Eltern. Bei der Festsetzung des geschuldeten Kindesunterhalts werden neu sämtliche Kosten für die Betreuung des Kindes einberechnet. Damit soll die Bestreitung der Lebensunterhaltskosten des betreuenden Elternteils gesichert werden, soweit dieser aufgrund der zu leistenden Betreuungsarbeit nicht alleine dafür aufkommen kann.

### 1. Kindesunterhalt nach geltendem Recht

Kinderunterhaltsbeiträge müssen bei der Trennung bzw. Scheidung von Eltern sowie bei der Geburt von Kindern nichtverheirateter Eltern berechnet und festgesetzt werden. Bis anhin dienten bei der Berechnung des Kindesunterhalts der Bar- sowie Naturalbedarf des Kindes sowie die tatsächlich anfallenden Drittbetreuungskosten als Berechnungsgrundlagen. Der Barbedarf entspricht den tatsächlichen Auslagen für das Kind wie Ernährung, Bekleidung, Unterkunft sowie Nebenkosten (Krankenkassenprämien etc.), der Naturalbedarf besteht aus Pflege und Erziehung. Als Drittbetreuungskosten gelten Auslagen, welche durch die externe Betreuung der Kinder anfallen (Kindertagesstätte, Tagesmutter, evtl. Entlohnung Grosseltern etc.). Bis anhin keine Berücksichtigung bei der Berechnung der Kinderunterhaltsbeiträge fanden die Erwerbseinbussen des hauptbetreuenden Elternteils, welcher diese durch seine eingeschränkte Eigenerwerbskapazität hinnehmen musste. Bei getrennt lebenden und vormals verheirateten Eltern wurden diese Einbussen bis anhin über den persönlichen bzw. nahehe-

lichen Unterhalt ausgeglichen. Bei getrennt lebenden Eltern, welche nie verheiratet waren, fand bis anhin kein Ausgleich statt, obwohl in der Schweiz heute jedes fünfte Kind ausserhalb einer bestehenden Ehe geboren wird.

### 2. Kindesunterhalt nach revidiertem Recht

Künftig sollen beim Unterhalt des Kindes nicht nur der Barbedarf sowie die im Rahmen von Drittbetreuungen anfallenden direkten Kosten berücksichtigt werden, sondern auch die mit der Betreuung durch einen Elternteil entstehenden indirekten Kosten Eingang in die Berechnung der Kinderunterhaltsbeiträge finden. Neu hat das Kind Anspruch auf einen Unterhaltsbeitrag, der eine optimale Betreuung ermöglicht – sei es durch die Eltern oder Dritte. Damit soll vor allem die Ungleichbehandlung von Kindern verheirateter bzw. geschiedener und von Kindern unverheirateter Eltern beseitigt werden. Dies bedeutet insbesondere, dass zukünftig die Kosten für die Kinderbetreuung auch dann berücksichtigt werden, wenn es sich nicht um Drittkosten, sondern um Einbussen der Erwerbstätigkeit infolge der geleisteten Betreuung eines Elternteils handelt. Dies führt zwangsläufig zu einer Erhöhung des Kindesunterhalts, da sich der Kindesunterhalt neu aus dem Bar- und Naturalunterhalt sowie dem Betreuungsunterhalt zusammensetzt. Die Erhöhung des Kindesunterhalts hat zur Folge, dass bei geschiedenen Eltern der persönliche bzw. naheheleiche Unterhalt zugunsten des Kindesunterhalts gesenkt wird. Bei nichtverheirateten Eltern führt es zu einem tatsächlich höheren Unterhaltsbeitrag, welcher für das Kind an den alleinerziehenden Elternteil bezahlt werden muss.

### 3. Schwierigkeiten bei der Berechnung des Betreuungsunterhalts

Wie Kinderunterhaltsbeiträge nach neuem Recht konkret berechnet werden, muss von den Gerichten nach Inkrafttreten der revidierten Gesetzesbestimmungen präzisiert werden. Eine heikle Frage dürfte insbesondere sein, ob die Rechtsprechung an der bis anhin geltenden 10/16-Regel festhalten wird. Die 10/16-Richtlinie des Bundesgerichts besagt, dass dem betreuenden Elternteil die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Umfang von 50 Prozent zumutbar ist, sobald das jüngste Kind zehnjährig ist, und im Umfang von 100 Prozent, sobald das jüngste Kind sechzehnjährig ist. Wie lange Betreuungsunterhalt geleistet werden muss, wurde in den revidierten Gesetzesbestimmungen nicht festgelegt. Es ist aber davon auszugehen, dass die «10/16-Regel» stark unter Druck geraten wird, weil nichtverheiratete Eltern, die Betreuungsleistungen vollbringen, voraussichtlich nur während einer kürzeren Zeitspanne einen Betreuungsunterhalt für das Kind erhalten werden und Kinder verheirateter bzw. geschiedener Eltern sowie Kinder unverheirateter Eltern gleichgestellt sein sollten. Es stellt sich somit die Frage, wann und wie lange sich die persönliche Betreuung als notwendig erweist und ob diesbezüglich ein Wahlrecht des obhutsberechtigten Elternteils bestehen wird. Es ist zu hoffen, dass sich die familienrechtliche Praxis zu dieser offenen Frage dahingehend entwickeln wird, dass eine Rechtssicherheit geschaffen wird, jedoch gleichzeitig dem Einzelfall Rechnung getragen werden kann.

Corinne Moser-Burkard, Rechtsanwältin

## Revision des Vorsorgeausgleichs

Nebst der Revision des Vorsorgeunterhalts (siehe Seite 2) tritt per 1. Januar 2017 auch die Revision des Vorsorgeausgleichs in Kraft. Ziel der neuen Regelungen ist es, bei einer Scheidung oder bei der Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft zukünftig das Guthaben aus beruflicher Vorsorge unter den Eheleuten oder den Partnern/Partnerinnen gerechter aufzuteilen.

Die Revision des Vorsorgeausgleichs sieht in mehreren Bereichen Änderungen vor. Wesentlich sind vor allem die Änderungen im Bereich der Fälle, in denen zum Zeitpunkt der Scheidung bereits ein Vorsorgefall (Invalidität oder Pensionierung) eingetreten ist. Stichtag ist neu nicht mehr die Rechtskraft des Scheidungsurteils, sondern die Einleitung des Scheidungsverfahrens.

### Bisherige Regelung bei Eintritt des Vorsorgefalls

Bisher unterschied das Gesetz die Fälle, in denen zum Zeitpunkt der Scheidung der Vorsorgefall noch nicht eingetreten war, das heisst keiner der Ehegatten von seiner Vorsorgeeinrichtung eine Alters- oder Invalidenrente ausbezahlt erhält, von jenen, in welchen der Vorsorgefall bereits eingetreten war. Während bei ersteren die von den Ehegatten angesparten Austrittsleistungen je hälftig geteilt wurden, waren bei den letztgenannten Konstellationen bisher «angemessene» Entschädigungen zu bezahlen. In vielen Fällen war es aufgrund der finanziellen Verhältnisse des zahlungspflichtigen Ehegatten nicht möglich, die angemessene Entschädigung mit einer Einmalzahlung zu leisten. Es blieb daher nichts anderes möglich, als im Scheidungsurteil eine lebenslängliche Rente zu verfügen, die der ausgleichspflichtige dem ausgleichsberechtigten Gatten bezahlen musste. Zwar bezieht sich der Begriff «lebenslänglich» auf das Leben des berechtigten Ex-Gatten. Jedoch erlosch die Rente auch spätestens dann, wenn der

pflichtige Ex-Gatte starb. Die Pensionskassen waren gesetzlich nicht verpflichtet, die dem überlebenden Ex-Gatten verlustig gegangene Rente zu ersetzen.

### Auch bei Eintritt des Vorsorgefalls werden Vorsorgemittel geteilt

Die Gesetzesrevision sieht deshalb als wesentliche Änderung nun vor, dass die während der Ehe geäußerten Vorsorgemittel auch dann geteilt werden, wenn bei einem der Ehegatten im Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bereits ein Vorsorgefall eingetreten ist. Das Gesetz unterscheidet dabei, ob ein Ehegatte vor dem Rentenalter invalid ist oder ob er das Rentenalter bereits erreicht hat. Ist ein Ehegatte vor dem Rentenalter invalid, so wird für den Vorsorgeausgleich auf diejenige hypothetische Austrittsleistung abgestellt, auf die diese Person Anspruch hätte, wenn die Invalidität entfallen und die Person ins Erwerbsleben zurückkehren würde. Die so ermittelte Austrittsleistung wird hälftig geteilt, was zur Folge hat, dass dem invaliden Ehegatten nach der Scheidung eine tiefere Rente ausbezahlt wird.

Hat ein Ehegatte dagegen das Rentenalter erreicht und bezieht eine Alters- oder Invalidenrente, so kann neu die ausbezahlte Rente geteilt werden. In welchem Verhältnis die Rente geteilt wird, entscheidet das Gericht nach Ermessen. Es hat dabei insbesondere die Dauer der Ehe und die Vorsorgebedürfnisse beider Ehegatten zu beachten. Der dem berechtigten Ehegatten zugesprochene Rentenanteil wird in eine lebenslange Rente umgerechnet. Diese Rente wird von der Vorsorgeeinrichtung des zahlungspflichtigen Ehegatten direkt dem berechtigten Ehegatten ausbezahlt oder – falls dieser das Rentenalter noch nicht erreicht hat – an seine Vorsorgeeinrichtung überwiesen.

### Flexiblere Lösungen werden möglich

Bisher konnten die Ehegatten auch im gegenseitigen Einvernehmen nur sehr beschränkt vom Grundsatz der hälftigen Teilung abweichen. Die Gesetzesrevision bringt diesbezüglich mehr Flexibilität. Voraussetzung für eine abweichende Regelung (anderes Teilungsverhältnis oder Verzicht auf Vorsorgeausgleich) ist, dass die ausgearbeitete Lösung eine angemessene Vorsorge der Ehegatten sicherstellt. Diese Voraussetzung hat das Gericht von Amtes wegen zu prüfen. Ebenfalls muss das Gericht dem berechtigten Ehegatten zukünftig weniger als die Hälfte der Austrittsleistung zusprechen oder die Teilung ganz verweigern, wenn die hälftige Teilung beispielsweise aufgrund der güterrechtlichen Auseinandersetzung, wirtschaftlicher Verhältnisse nach der Scheidung oder der Vorsorgebedürfnisse (z. B. grosser Altersunterschied zwischen den Ehegatten) unbillig wäre. Auch kann das Gericht dem berechtigten Ehegatten mehr als die Hälfte der Austrittsleistung zuteilen, wenn er nach der Scheidung gemeinsame Kinder betreut und der verpflichtete Ehegatte weiterhin über eine angemessene Vorsorge verfügt.

### Neue Meldepflichten

Um den Gerichten die Ermittlung der angesparten Vorsorgeguthaben zu erleichtern, müssen die Pensionskassen zukünftig alle Inhaber von Vorsorgeguthaben der «Zentralstelle 2. Säule» melden. Weiter sieht die Gesetzesrevision zusätzliche Massnahmen vor, damit Vorsorgeguthaben nur mit Zustimmung des anderen Ehegatten ausbezahlt werden.

Fortsetzung auf Seite 4

## RECHTSANWÄLTE

**Übergangsregelung  
für bereits Geschiedene**

Personen, denen eine angemessene Entschädigung in Form einer Rente zugesprochen wurde, verloren diese Rente bisher – wie erwähnt –, wenn der zahlungspflichtige Ex-Gatte starb. Damit auch solche Personen vom neuen Recht profitieren können, sieht die Gesetzesrevision für bereits geschiedene Personen eine Übergangsregelung vor. Personen, denen das Gericht unter bisherigem

Recht nach Eintritt eines Vorsorgefalls eine Entschädigung in Form einer Rente, die erst mit dem Tod des verpflichteten oder des berechtigten Ehegatten erlischt, zugesprochen hat, können bis zum 31. Dezember 2017 beim Scheidungsgericht den Antrag stellen, die bestehende Entschädigungszahlung sei in eine neue lebenslange Vorsorgerente umzuwandeln.

Matthias Fricker, Rechtsanwalt

**Ausführungsgesetzgebung zur Ausschaffungsinitiative  
trat per 1. 10. 2016 in Kraft**

Die Gesetzesbestimmungen zur Umsetzung der von Volk und Ständen im Jahr 2010 angenommenen Ausschaffungsinitiative traten per 1. 10. 2016 in Kraft. Die neuen Bestimmungen sehen im Vergleich zu heute eine deutlich strengere Regelung für die Ausschaffung krimineller Ausländer vor. Eine *obligatorische* Landesverweisung von 5 bis 15 Jahren (im Wiederholungsfall 20 Jahre oder lebenslänglich) wird vom Gericht angeordnet, wenn es eine ausländische Person wegen klar definierter Delikte verurteilt. Der Deliktskatalog umfasst insbesondere Verbrechen, bei denen Menschen getötet, schwer verletzt oder an Leib und Leben gefährdet werden, schwere Sexualstraftaten sowie alle schweren Verbrechen gegen das Vermögen. Das Gericht kann nur ausnahmsweise von der obligatorischen Landesverweisung absehen, wenn diese für den Ausländer einen schweren persönlichen Härtefall bewirken würde und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung gegenüber den privaten Interessen des Ausländers am Verbleib in der Schweiz nicht überwiegen. Weiter *können* die Gerichte bei allen übrigen Verbrechen und Vergehen des Strafgesetzbuchs und des Nebenstrafrechts ebenfalls eine Landesverweisung zwischen 3 und 15 Jahren verhängen.

■ **Dr. Kurt Fricker**  
Rechtsanwalt

■ **lic. iur. Roger Seiler**  
Rechtsanwalt und Notar

■ **lic. iur. Matthias Fricker**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt SAV Strafrecht

■ **MLaw Corinne Moser-Burkard**  
Rechtsanwältin

Sorenbühlweg 13  
5610 Wohlen  
Telefon 056 611 91 00  
Telefax 056 611 91 01  
wohlen@frickerseiler.ch

Kirchenfeldstrasse 8  
5630 Muri  
Telefon 056 664 37 37  
Telefax 056 664 55 66  
muri@frickerseiler.ch  
www.frickerseiler.ch

**Simone Baumgartner verlässt Fricker Seiler Rechtsanwälte**

Per Ende November hat Frau Rechtsanwältin Simone Baumgartner-Stämpfli unsere Kanzlei verlassen. Sie wurde als Gerichtspräsidentin an das Bezirksgericht Muri gewählt und tritt dieses Amt per 1. Januar 2017 an. Wir danken Simone Baumgartner für ihre stets sehr kompetente und kollegiale Zusammenarbeit zugunsten unserer Klientinnen und Klienten. Für ihr neues Amt wünschen wir ihr viel Befriedigung und Freude.